

# Reicht das Naturschutzrecht zur Sicherung der biologischen Vielfalt aus?

Wilhelm Breuer

Beitrag zur 5. Campuskonferenz Landschaftsentwicklung am 16. März 2018 an der Hochschule Osnabrück  
„Die Zukunft der biologischen Vielfalt“

## I. Biodiversitätsdesaster

Der Deutsche Bundestag hat die laufende Dekade zur Dekade zum Schutz der Biodiversität erklärt. Drei Viertel dieser Dekade ist verstrichen und zwar weitgehend erfolglos:

- In dieser Zeit hat sich die in Deutschland mit Mais bestellte Fläche auf 2,6 Mio. ha bzw. einem Viertel der Anbaufläche erhöht. Mit dem Einsatz von Bioziden, nicht erst seit Glyphosat, macht sich die biologische Vielfalt buchstäblich vom Acker. Unterdessen hat die Große Koalition in Niedersachsen vereinbart, die Ursachen des Insektensterbens erforschen zu wollen.
- Bei Fortsetzung des Trends werden am Ende dieser Dekade weitere 2.800 km<sup>2</sup> Boden überbaut sein. Das ist mehr als die Fläche des Saarlandes.
- Seit 2010 ist die Anzahl der Windenergieanlagen von 20.000 auf 28.675 Anlagen an Land gestiegen. Jedes Jahr kommen ca. 1.500 Anlagen hinzu. An Windenergieanlagen sterben allein in Norddeutschland nach Berechnungen der von den Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft finanzierten Progress-Studie jährlich 8.580 Mäusebussarde. Das sind sieben Prozent des dortigen Brutbestandes.<sup>1</sup>
- Der Klimawandel ist im Widerspruch zum Lebensgefühl der Gesellschaft bei weitem nicht die Hauptursache des gegenwärtigen Biodiversitätsdesasters. Tatsächlich sind eine Ursache für den Niedergang von Arten eher auch die Anstrengungen, die im Namen der Begrenzung des Klimawandels unternommen werden.
- Die Rückkehr von Wolf, Luchs, Wildkatze, Biber, Uhu, Wanderfalke, See- und Fischadler, die gerne als Erfolgsgeschichte des Naturschutzes apostrophiert wird, verdankt sich in der Hauptsache der Beendigung der Verfolgung und ist kein ausreichender Beleg für eine erfolgreiche Naturschutzpolitik. Gradmesser sind nicht so sehr Wolfsrudel, sondern das Heer der Insekten und die – wie wir früher sagten – Allerweltsarten.

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition gelten übrigens 46 (0,5 Prozent) von 8.305 Zeilen dem Schutz der biologischen Vielfalt mit Aussagen wie dieser:

<sup>1</sup> Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schafung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS) (Zusammenfassung). Erstellt von BioConsult SH, ARSU, IfAÖ & Universität Bielefeld.

„Den Schutz der biologischen Vielfalt werden wir als Querschnittsaufgabe zu einem starken Pfeiler unserer Umweltpolitik machen. Dazu wollen wir die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt forcieren.“

## II. Naturschutzrecht – Anspruch und Wirklichkeit

Schauen wir statt auf Ankündigungen ins Gesetz, denn der Schutz der Biodiversität ist in Deutschland eine durch Gesetze für Staat und Bürger verpflichtende Aufgabe. Dieser Schutz soll mit verschiedenen rechtlichen Instrumenten erreicht werden – vor allem in und mit Naturschutzgebieten (NSG) und Nationalparks (NP).

### Naturschutzgebiete und Nationalparke

NSG sind idealtypisch besonders schutzwürdige und -bedürftige Gebiete. In NSG ist der Schutz vor negativen Veränderungen oberstes Gebot. In Deutschland existieren – mehr als 100 Jahre nach der Unterschutzstellung des ersten Gebietes – 7.800 NSG mit einem Anteil von vier Prozent an der Gesamtfläche. Die in Deutschland mit Mais bestellte Fläche ist doppelt so groß. Die durchschnittliche Gebietsgröße liegt bei 156 ha. 60 Prozent der Gebiete sind kleiner als 50 ha und mithin kleiner als ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betrieb. Eine planmäßige oder repräsentative Auswahl liegt ihnen nicht zugrunde; viele sind unzureichend geschützt. Vor allem eines leisten sie nicht: die Regeneration biologischer Vielfalt über die Gebietsgrenzen hinaus.

Auf die 16 deutschen NP entfallen (ohne marine Gebiete) 0,6 Prozent des Bundesgebietes. Die meisten NP sind Entwicklungs-NP, d. h. sie erfüllen die Kriterien für eine großflächige ungestörte Naturentwicklung auf Jahrzehnte hin nur teilweise. Die Akzeptanz für NP geht mit Zugeständnissen zugunsten harter Wirtschafts- und alles andere als sanfter Tourismusinteressen in diesen Gebieten einher.

EU-Vogelschutz- und FFH- bzw. Natura 2000-Gebiete sind keine eigenständige Schutzgebietskategorie, sondern diese sind, um den günstigen Erhaltungszustand der darin zu schützenden Lebensräume und Arten sicherzustellen, als NSG und NP ausreichend streng zu schützen. Die Natura 2000-Gebiete umfassen 15 Prozent der terrestrischen und 45 Prozent der marinen Fläche Deutschlands. Deutschland liegt damit im EU-Vergleich prozentual gesehen in einem respektablen Mittelfeld.

Nach dem Zeitplan der Europäischen Union hätte die Unterschutzstellung 2004 abgeschlossen sein müssen, tatsächlich ist Natura 2000 in Deutschland eine Baustelle. Dieser Versäumnisse wegen ist Deutschland mehrfach vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) verurteilt und zu Nachbesserungen verpflichtet worden. 2015 hat die EU-Kommission erneut ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Diesmal wegen

der unzureichenden Sicherung dieser Gebiete. Seitdem bemühen sich die Länder mit Hochdruck um Abbau der Defizite, um eine erneute gerichtliche Niederlage und drohende Strafzahlungen abzuwenden. Von den 385 niedersächsischen FFH-Gebieten waren Ende 2017 153 Gebiete (40 Prozent) vollflächig gesichert. Im Jahr 2000 hatte die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. die Entwicklung vorhergesehen:

*„In Deutschland dürfte es nicht allein an der notwendigen Meldemoral fehlen. Die Versäumnisse werden sich fortsetzen: Kaum eine Landesregierung denkt daran, die künftigen Natura-2000-Gebiete nach den nationalen Naturschutzvorschriften streng zu schützen. Denn erst nach der Aufnahme der Gebiete in das Europäische Netz stellen sich in den Mitgliedstaaten die besonderen Herausforderungen. Stattdessen sollen alte Verordnungen und freiwillige Vereinbarungen den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen, signalisiert man großzügige Ausnahmemöglichkeiten für die Zulassung von Plänen und Durchführung von Projekten - bis zur gerichtlichen Korrektur.“<sup>2</sup>*

Zwar gibt es in Deutschland 742 EU-Vogelschutzgebiete; diese machen 11 Prozent der Landfläche Deutschlands aus. Ob darin – wie verlangt – die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausreichend geschützt sind, ist fraglich, schaut man auf Anteil und Zustand der Bestände einzelner Vogelarten, zu deren Schutz Vogelschutzgebiete einzurichten sind.

Sie umfassen beispielsweise für Kiebitz nur 24 Prozent und für Graumammer nur 13 Prozent der Bestände. Die Bestände dieser und anderer Arten der Agrarlandschaft haben sich binnen weniger Jahre halbiert. Auch umfassen EU-Vogelschutzgebiete weniger als 20 Prozent des Rotmilanbestandes. Nach Berechnungen von BELLEBAUM et al. (2013) sterben an den in Brandenburg im Jahr 2013 vorhandenen 3.000 Windenergieanlagen jährlich 308 Rotmilane. Diese Verlustrate ist zu groß, um das Niveau von 1.650 Brutpaaren in diesem Land halten zu können.<sup>3</sup> Die Zahl der Anlagen hat sich auf aktuell 3.734 erhöht. Eine solche Gefährdung sieht die Progress-Studie von 2016 auch in anderen Bundesländern als gegeben an.<sup>4</sup> Dabei hat Deutschland für den Schutz dieser Art internationale Verantwortung, weil hier 60 Prozent des Weltbestandes brüten.

<sup>2</sup> [http://egeeulen.de/inhalt/dienste/presseinfo/presseinfo\\_11\\_2000.php](http://egeeulen.de/inhalt/dienste/presseinfo/presseinfo_11_2000.php)

<sup>3</sup> BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F.; DÜRR, T. & U. MAM-MEN (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal für Nature Conservation* 21 (2013): 394-400.

<sup>4</sup> GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS) (Zusammenfassung). Erstellt von BioConsult SH, ARSU, IfAO & Universität Bielefeld.

FFH-Gebiete sind in Deutschland zum Schutz von 92 Lebensraumtypen und 281 Arten einzurichten. Das sind 0,36 Prozent der heimischen Arten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete soll aber *der* Beitrag der EU zu der 1992 beschlossenen internationalen Konvention zur Erhaltung der Biodiversität sein.

### Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Ein weiteres Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt ist das Artenschutzrecht. Es schützt alle 76.000 heimischen Arten, allerdings nur vor mutwilligen und ohne vernünftigen Grund vorgenommenen Schädigungen. Es liegt auf der Hand, dass dieser Schutz nicht ausreichen kann.

Verboten sind deswegen auch solche Schädigungen, die als Folge einer Handlung vorhergesehen werden können – beispielsweise Schäden, die bei Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gleichsam als Kollateralschäden auftreten. Das Verbot gilt nicht allein der willentlich begangenen, sondern auch der wissentlich in Kauf genommenen Schädigung. Das ist ein hohes Schutzniveau, das der Gesetzgeber allerdings nicht allen heimischen 76.000 Pflanzen- und Tierarten zuerkennt.

Dieser Schutz beschränkt sich nämlich auf 2.585 und mithin 3,4 Prozent der heimischen Arten. Zu diesen besonders geschützten Arten zählen immerhin alle Vogelarten und die 134 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Darin finden sich beispielsweise der Kamm-Molch, der Eremit, die Mopsfledermaus und der Schierlings-Wasserfenchel – jedoch längst nicht alle gefährdeten, nicht einmal alle hochgradig gefährdeten Arten. Die seit 2010 bestehende Option, wenigstens jene Arten unter besonderen Schutz zu stellen, für die Deutschland *„im hohen Maße verantwortlich“* ist, hat das Bundesumweltministerium bis heute nicht genutzt.

Seien wir ehrlich: Den Deutschen reicht die Zahl der besonders geschützten Arten. Hat nicht beispielsweise ein Bundesland die Zahl der „planungsrelevanten“ Arten kurzerhand auf 213 Arten begrenzt, besonders geschützten Arten wie Zwergfledermaus, Mäusebussard und Feldlerche eine solche Relevanz abgesprochen und sie faktisch zu „Egalarten“ erklärt? Diese Arten seien (noch) zu häufig, um ihnen in Planungs- und Zulassungsverfahren eine Bedeutung zuzumessen.

*„Das sind Deutschlands mächtigste Blockadetierte“*, titelte *„Die Welt“* und lieferte, als schriebe sie die Arten zur Fahndung aus, die Steckbriefe gleich dazu. Es sind Arten, die dort, wo sie ungelegen auftauchen, Unbehagen auslösen oder gar Angst und Schrecken verbreiten – jedenfalls bei Investoren, Kommunen und Ministerien.

Die Vorgänge darum erregen bisweilen die ganze Nation. So als die Kleine Hufeisennase die damals projektierte (und heute längst fertiggestellte) Waldschlösschen-Brücke bei Dresden und ein unscheinbarer Totholz bewohnender Käfer namens Eremit die Baustelle des

Stuttgarter Tiefbahnhof in die Bredouille zu bringen schienen. Die Aufzählung von Beispielen mit ähnlich hohem Aufmerksamkeitslevel ließe sich fortsetzen. Beinahe verwundert es, dass nicht auch die Verzögerung und Verteuerung der Fertigstellung des Berliner Hauptstadtflughafens dem Artenschutz angelastet werden.

Dabei genießen Bauvorhaben sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung artenschutzrechtliche Privilegien. Denn während andere und jedermann auf alle 2.585 besonders geschützte Arten Rücksicht nehmen müssen, schränkt der Gesetzgeber die Zugriffsverbote für die Hauptverursacher des Artenrückganges, nämlich für praktisch alle Boden beanspruchenden Bauvorhaben sowie für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, drastisch ein. Artenschutzrechtlich beachtlich sind für Bauern und fürs Bauen nur die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Das sind zusammengekommen 600 oder anders gesagt nur 23 Prozent der besonders geschützten und weniger als 0,8 Prozent der heimischen Arten.

Diese gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten können nicht aus der Liste der zu beachtenden Arten gestrichen werden, will Deutschland nicht eine erneute Niederlage vor dem EuGH riskieren. Der Leitspruch heißt, „*Artenschutz ja, aber nur so viel wie wir gemeinschaftsrechtlich zu leisten gezwungen sind.*“ Eine Haltung, die im Naturschutz in Deutschland seit Jahren platzgreift und im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbar ist: „*EU-Recht setzen wir 1:1 um.*“ Wozu sich angesichts der in dieser Hinsicht bestehenden Defizite trefflich antworten ließe: „*Ja, bitte. Wenigstens das.*“

Dass das Artenschutzrecht überhaupt fürs Bauen und für Bauern gilt, ist vergleichsweise neu und verdankt sich einzig der Verurteilung Deutschlands vor dem EuGH im Jahr 2006. Bis dahin hatten sich die Deutschen mehr Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverböten herausgenommen, als das Gemeinschaftsrecht erlaubt. Um Strafzahlungen zu entgehen, kam es 2007 zur sogenannten „*Kleinen Artenschutzrechtsnovelle*“. Erst dann. Und nur deswegen.

Die positiven Veränderungen im Naturschutz in Deutschland beruhen im Wesentlichen auf dem Gemeinschaftsrecht, das sich als Schrittmacher für den Naturschutz erwiesen hat. Ob dies künftig so sein wird, was aus Natura 2000 und der EU wird, ist angesichts von Krisen und nationalen Egoismen schwer zu sagen.

Der deutsche Gesetzgeber hat fürs Bauen und für Bauern nicht nur die Zahl der zu beachtenden Arten drastisch reduziert; er hat zugunsten von Bauvorhaben und Bodennutzung die Verbote auch inhaltlich gelockert, was hier darzulegen aus Zeitgründen nicht möglich ist.

Gut ist immerhin, dass ein Bauvorhaben, das die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote

verletzt, nur zugelassen werden darf, wenn es drei Voraussetzungen erfüllt: *Erstens*: Es muss aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. *Zweitens*: Es muss an einer zumutbaren Alternative, die die betreffenden Arten nicht oder zumindest weniger schädigt, fehlen. *Drittens*: Es darf sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in ihrem Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme nicht verschlechtern. Solchermaßen strenge Maßstäbe sind der EU zu verdanken.

## Eingriffsregelung

Zwar kennt auch die Eingriffsregelung Zulassungshürden, ja selbst zum Schutz von Arten, die gar nicht besonders geschützt sind. Aber von der Eingriffsregelung kann schon aus folgenden Gründen kein durchgreifender Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt erwartet werden.

1. Die Eingriffsregelung untersagt nicht den Eingriff an sich, sondern nur solche Eingriffe, deren Folgen so schwerwiegend sind, dass sie nicht kompensiert werden können – und dies auch nur, soweit dem Schutz von Natur und Landschaft Vorrang vor dem Eingriffsinteresse zuerkannt wird. Selbst bloß privatwirtschaftlich oder egoistisch motivierte Vorhaben können sich gegen das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft durchsetzen.
2. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hat der Gesetzgeber vom Eingriffstatbestand weitgehend ausgenommen. Was dies bedeutet, zeigt sich u. a. bei der Erzeugung von Mais für die 9.300 Biogasanlagen in Deutschland. Der Maisanbau ist zulassungsfrei und ohne jede Kompensation möglich. Die Eingriffsregelung beschränkt sich auf einen Ausgleich für die versiegelte Fläche, das Eingrünen der Biogasanlagen und erstreckt sich gerade nicht auf den für die Anlagen betriebenen Energiepflanzenanbau, der anders als die Anlagen selbst das Problem für die Biodiversität ist.
3. Häufig beschränkt sich die Sachverhaltsermittlung im Eingriffsfall auf Biotoptypen, so dass die Folgen für die biologische Vielfalt nicht vollständig ermittelt werden und schon deshalb Art und Umfang der Kompensation in keinem rechten Verhältnis zum Schadensmaß stehen oder den Maßnahmen wird eine Wirksamkeit zugesprochen, die sie bei realistischer Betrachtung nicht erreichen können.
4. In der Bauleitplanung ist die Kompensation nicht striktes Recht, sondern unter den Vorbehalt der Abwägung gestellt. Der größte Teil des Flächenverbrauchs vollzieht sich aber in der Bauleitplanung, wo die Eingriffsregelung am wenigsten greift.
5. Überdies hat der Gesetzgeber „*Bebauungspläne der Innenentwicklung*“ (§ 13 a BauGB) und die „*Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleu-*

nigte Verfahren“ (§ 13 b BauGB) vom Vermeidungs- und Ausgleichsgebot ausgenommen. Die letzte Freigabe erfolgte in der Ressortverantwortung der früheren Bundesministerin für Naturschutz und Städtebau.

6. Die mit der Eingriffsregelung verbundenen Kompensationspflichten sind selbst im Falle schwerwiegender Eingriffsfolgen eher gering, so dass es an einem ökonomischen Anreiz für vorzugswürdige Eingriffsalternativen fehlt. Die finanziellen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen bewegen sich jedenfalls zumeist unter fünf Prozent bezogen auf die Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffs. So gesehen bewegt sich die Kompensation im Finanzvolumen von „Kunst am Bau“. Der Anteil von Kompensationsflächen liegt mehr als 40 Jahre nach Einführung der Eingriffsregelung im Promillebereich.

### III. Sonderrechte für die Landwirtschaft

Geradezu dramatisch ist die Lage der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft – nicht grundlos:

- Agrarisch genutzte Flächen sind kaum Bestandteil von Schutzgebieten oder die Verordnungen treffen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung keine ausreichenden Regelungen. Deshalb ist die Lage der Vögel der Agrarlandschaft beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten, die immerhin 28 Prozent der Fläche Deutschlands ausmachen, kaum weniger prekär als außerhalb dieser Gebiete. Zwar würden naturschutzrechtliche Beschränkungen in Schutzgebieten aufgrund der grundgesetzlichen Sozialbindung des Eigentums nicht in jedem Fall Entschädigungsansprüche auslösen; die staatlichen Stellen sind aber zurückhaltend, solche Beschränkungen zu treffen.
- Die Landwirtschaft nimmt gegenüber anderen Natur und Landschaft beeinträchtigenden Nutzungen eine Sonderstellung ein. Ihre Produktionsweisen hat der Gesetzgeber von natur- und artenschutzrechtlichen Beschränkungen weitgehend ausgenommen.
- Die gesetzlichen Sorgfalts- und Betreiberpflichten, an welche Landwirte gebunden sind, genügen offenkundig nicht. Die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen ist hier vielmehr von der Kooperationsbereitschaft der landwirtschaftlichen Unternehmen abhängig, ohne diese dazu verpflichtet zu können. Für die Akzeptanz der Grundeigentümer muss gezahlt werden. Die Zahlungen müssen mit den bei einer auflagenfreien Bewirtschaftung erzielbaren Preisen für Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Strom aus erneuerbaren Energien konkurrieren.
- Die von der öffentlichen Hand für solche Maßnahmen bereitgestellten Mittel genügen weder für eine Trendumkehr noch, um weitere Biodiversitätsverluste stoppen zu können. Die Maßnahmen erreichen

zumeist nur Einzelflächen, zudem ohne eine längerfristige Bindung, zusammengenommen nur einen kleinen einstelligen Prozentanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche – die agrarförderrechtlich verlangten, für den Naturschutz ohnehin kaum wirksamen Greening-Maßnahmen eingeschlossen.

- Auch Feldgehölze und Raine fallen wie Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope in der Agrarlandschaft flächenmäßig kaum ins Gewicht. Immerhin: Sie dürfen nicht beseitigt werden. Bei Verstößen droht der Verlust der flächengebundenen Agrarsubventionen.

### IV. Ausblick

Kommen wir auf die Eingangsfrage zurück: Reicht das Naturschutzrecht zur Sicherung der biologischen Vielfalt aus? Man wird darauf zwei Antworten geben müssen:

*Erstens:* Es gibt über die dargestellten weitere, aber eher weichere Vorschriften zum Schutz der biologischen Vielfalt, die mit noch größeren Durchsetzungsproblemen konfrontiert sind. Das Naturschutzrecht mag deshalb wie graue Theorie erscheinen. Allerdings sind weniger die Schwachstellen des Rechts das Problem, sondern die Schwächen der Menschen, die es in Politik, Verwaltung und Wirtschaft für die Sache des Naturschutzes anwenden müssen.

Das Vollzugsdefizit ist *das* ungelöste Problem des Naturschutzes, weniger ein Mangel an Vorschriften. Was könnte beispielsweise erreicht werden, würden – wie in § 2 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt – bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand, die Ziele des Naturschutzes „*in besonderer Weise berücksichtigt*“?

*Zweitens:* In der Hauptsache aber fehlt eine rechtliche Bindung an Anforderungen des Naturschutzes für den größten Flächennutzer: die Landwirtschaft. „*Die Landwirtschaft hat ein großes Potenzial für die Bewahrung der Biodiversität*“, umschreibt der Koalitionsvertrag das Biodiversitätsdesaster euphemistisch. Solange es nicht genutzt wird, ist der Niedergang der biologischen Vielfalt nicht aufzuhalten.

Dabei genügt es längst nicht mehr, den Rest zu verteidigen. Wir brauchen einen Marshallplan und Lastenausgleich, um die zerstörten Stätten biologischer Vielfalt wiederaufzubauen. Bis dahin müssen wir die Sehnsucht wecken und wachhalten für eine unversehrte Biodiversität – in den jungen Menschen und in uns selbst.

#### Anschrift des Verfassers:

NLWKN – Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz  
Göttinger Chaussee 76 A \* 30453 Hannover  
Tel.: 0511/3034-3022 \*  
[wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)